



Verkündet am: 31.05.2016

Hübner  
Justizobersekretär als  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VG 11 K 1714/15.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,  
10623 Berlin, Az.: GrÖR 1743/13,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5644801-461,

Beklagte,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Pakistan)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam  
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 31. Mai 2016

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflügner als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.  
Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juni  
2015 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.  
Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist ausweislich seines Passes pakistanischer Staatsangehöriger und dem Volk der Balochi zugehörig. Er reiste mit einem Besuchs-/Geschäftsvisum, das bis zum \_\_\_\_\_ gültig war, auf dem Luftweg nach Deutschland ein und stellte am \_\_\_\_\_, dem Ablauftag, einen Asylantrag.

In seiner persönlichen Anhörung am \_\_\_\_\_ trug er vor, er sei Mitglied zweier Parteien, der BNP (Balochistan National Party) und der BNA. In der Partei BNP sei er seit \_\_\_\_\_ Sympathisant und seit \_\_\_\_\_ Mitglied. In der Partei BNA sei er seit \_\_\_\_\_ Mitglied gewesen. Diese Partei sei jedoch zwischenzeitlich in Pakistan verboten worden. In Pakistan habe er Probleme mit der Polizei gehabt, sein Leben sei dort in Gefahr. Er trete aktiv für die Unabhängigkeit Belutschistan ein und sei deshalb in das Visier des Geheimdienstes geraten. Im \_\_\_\_\_ an der Universität \_\_\_\_\_ und da er sich politisch engagiere, habe er dort bekannt gegeben, dass es nunmehr in \_\_\_\_\_ auch die Sprache der Balochi gelehrt werde. Dies habe die MQM nicht geduldet. Im April \_\_\_\_\_ sei von Mitgliedern der MQR entführt worden und man sei mit ihm brutal umgegangen. Sie würden keine anderen Sprachen oder Existenzen dulden, deshalb sei er von ihnen mitgenommen worden. Hilfe bei der Polizei habe er sich nicht gesucht, da die Polizei für die MQM arbeiten würde. Dies habe ethnische Gründe. Da er Angehöriger der Balochi sei, hätte er überall in Pakistan Probleme. In Karachi sei es so, dass die MQM an der Macht sei und daher habe er auch dort als Balochi Probleme. Auf Bitten seiner Eltern und Freunde, dass man ihn wieder frei lasse, sei er damals freigelassen worden.

Im \_\_\_\_\_ habe er Kontakt zum Führer der Partei BNP gefunden und ihn unterstützt. Ende \_\_\_\_\_ sei er dann vom pakistanischen Geheimdienst entführt und bedroht worden. Er solle aufhören die Partei BNP zu unterstützen.

Mit Bescheid vom 23. Juni 2015 lehnte die Beklagte den Antrag als offensichtlich unbegründet ab.

Dagegen hat der Kläger am 3. Juli 2015 Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (VG 11 L 888/15) gestellt. Mit Beschluss vom 6. November 2015 hat das Gericht dem Antrag mit der Begründung

stattgegeben, dass in dem vorliegenden Einzelfall ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides bestehen. Am 3. Mai 2016 hat das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe für das Verfahren 1. Instanz gewährt.

Zur Begründung seiner Klage legt der Kläger unterschiedliche Dokumente, Bilder über den Auftritt an der Universität und über Teilnahmen an öffentlichen Demonstrationen seiner politischen Anschauung sowohl in Pakistan als auch weiterführend in Deutschland vor.

In der mündlichen Verhandlung stellte er ausführlich und konkret auf sein persönliches Schicksal bezogen sein politisches Leben und seine politische Arbeit in Pakistan dar. Er schilderte anschaulich seine politischen Überzeugungen und seinen Willen, sich für die Belange der Balochi auch weiterhin einzusetzen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Juni 2015 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen und Asyl zu gewähren;

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zu zuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass seiner Abschiebung nach Pakistan Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs (Beiakte, Heft 1) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte im vorliegenden Fall über die Klage entscheiden, ohne dass die Beklagte an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat. Auf den Umstand, dass

beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, wurde bei der Ladung ausdrücklich hingewiesen (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat in diesem vorliegenden Einzelfall zum nach § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Eigenschaft eines Flüchtlings i.S.v. § 3 AsylG und § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Daneben ist der Kläger auch als Asylberechtigter anzuerkennen, weil er von Pakistan aus auf dem Luftweg und damit nicht aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist ist (vgl. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylG).

Unter Zugrundelegung des klägerischen Vorbringens sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Pakistan flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen. In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Überzeugung und insbesondere aufgrund des persönlichen Eindrucks des Gerichts vom Kläger hat dieser sein Heimatland letztendlich aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen, auch unter dem Gesichtspunkt, dass er offenbar mit einem Visum ausgereist ist und dies zunächst verheimlichte. Gleichmaßen besteht für den Kläger eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Pakistan aufgrund seiner politischen Überzeugung und seines aktiven Auftretens für seine Überzeugungen. Die Würdigung der Angaben des Klägers ist ureigene Aufgabe des Gerichts im Rahmen seiner Überzeugungsbildung gemäß § 108 VwGO.

Auf den sogenannten herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab für vorverfolgt ausgereiste Asylbewerber kann sich der Kläger vorliegend mit Erfolg berufen, weil er

nach seinen glaubhaften Schilderungen letztendlich verfolgungsbedingt ausgereist ist, auch wenn er offiziell mit einem Pass ausreiste. Zwar hat er in der Anhörung zunächst behauptet, mit einem Schlepper ausgereist zu sein und diesbezüglichen Vorhalten durch den Anhörenden in seiner Anhörung unter Hinweis auf sein vorliegendes Visum weicht er auch aus. In der mündlichen Verhandlung schildert er glaubhaft, dass er dies aus taktischen Gründen getan habe und bereue. Erst der Anwalt habe ihn konkret darauf hingewiesen, die Wahrheit zu sagen. Die Schilderung des übrigen Verfolgungsschicksals ist konkret detailliert und nachvollziehbar, weicht nur in geringfügigen Aspekten unwesentlich von den vorherigen Darstellungen in der Anhörung ab. Das Gericht hat deshalb den Eindruck gewonnen, dass dem Asylantrag ein reales Verfolgungserlebnis zugrunde liegt. Der Einsatz für seine politische Meinung hinsichtlich Belutschistan gehörte in der Vergangenheit und gehört auch zukünftig für den Kläger zu seiner Identität und ist in diesem Sinn für ihn unverzichtbar (vgl. jedenfalls für die religiöse Identität: BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 – BVerwGE 146, 67/79 Rn. 30).

Auch soweit es darum geht, ob der Kläger ein „bekennender Balochi“ (vgl. für die Religion der Ahmadiyya z.B. BVerwG, U.v. 20.2.2013 – 10 C 23/12 – NVwZ 2013, 936/938; VGH BW, U.v. 12. Juni 2013 – A 11 S 757/13 - juris m.w.N.) ist, fehlt es hier nicht an einer tragfähigen Grundlage zur Bejahung dieser Frage. Voraussetzung ist insoweit nach der Rechtsprechung hinsichtlich eines Glaubensbekenntnisses, dass das Bekennen seines Glaubens in der Öffentlichkeit für den Antragsteller identitätsbestimmender Teil seines Glaubensverständnisses ist. Dies trifft für den Kläger in dem vorliegenden Einzelfall hinsichtlich seiner politischen Überzeugung zu. Insbesondere in Belutschistan ist dabei ein Schutz durch den pakistanischen Staat schwierig. Nach den Angaben des Auswärtigen Amtes verüben die Taliban und andere militante Gruppen insbesondere u.a. auch in Belutschistan regelmäßig Anschläge, wobei 2014 landesweit insgesamt 1.750 Menschen ums Leben kamen, (vgl. Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Pakistan, Juli 2015, S. 5).

Im Artikel „Vergessenes Belutschistan - Qantara.d vom 28.05.2015 - Die Tatsache, dass sich die Aktivistin in den letzten Monaten ihres Lebens speziell mit dem Konflikt in der südwestlichen Provinz Belutschistan ... (<https://de.qantara.de/inhalt/minderheitenkonflikte-in-pakistan-vergessenes->

[belutschistan](#)), Informationen von Emran Feroz wird hinsichtlich Belutschistan ausgeführt: „In den letzten Jahren schossen in der Region Militärgarnisonen regelrecht aus dem Boden, genauso wie zahlreiche Polizeistationen, die sich allein im Jahr 2009 in der Provinz um zweiundsechzig Prozent erhöht hatten. Abgesehen davon agieren paramilitärische Gruppierungen, die im Interesse Islamabad's handeln und Jagd auf belutschische Aktivisten und Politiker machen. Berichten zufolge gelten ganze 21.000 Menschen als vermisst.“

Nachdem dem Kläger somit die Asyl- und Flüchtlingseigenschaft i.S.v. Art. 16a GG, § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war der gegenständliche Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Diese Aufhebung umfasst insbesondere die in Ziffer 5. des Bescheids gemäß §§ 34, 38 AsylG erlassene Abschiebungsandrohung, deren Grundlage entfallen ist. Über den hilfsweise gestellten Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits im Hauptantrag erfolgreich war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich zu stellen. Er kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (s. zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de)). Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Pflügner

Ausgefertigt



Hübner  
Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle